



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Bundesfachberaterin

Diana Schliebs

Per Mail: nanaschliebs@web.de

Bundesfachberater

Stephan Weber

Per Mail: stephan3005@aol.com

Berlin, den 27. Juni 2022

Sachkundenachweis

Sehr geehrte Frau Fachberaterin Schliebs,
sehr geehrter Herr Fachberater Weber,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage, ob die Inhaber kirmestypischer Schießgeschäfte („Schießbude“) zum Betrieb ihrer Geschäfte einen Sachkundenachweis erbringen müssen, teilen wir Ihnen mit, dass der Gesetzgeber ausdrücklich **keinen** Sachkundenachweis für Schießstätten auf Volksfesten fordert.

Begründung:

Der Sachkundenachweis (§ 7 WaffG) findet sich als eine der Voraussetzungen für eine Erlaubnis (§ 4 WaffG), die derjenige benötigt, der mit Waffen oder Munition umgeht (§ 2 WaffG).

§ 2 Abs. 2 normiert jedoch, dass dies nur für die Waffen gilt, die in der Anlage 2 Abschnitt 2 des Waffengesetzes aufgelistet sind.

Dort ist ausdrücklich nachzulesen, dass „Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen der Anlage 1 ...“ erlaubnisfrei sind (Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.1).

Zu diesen erlaubnisfreien Waffen gehören zweifelsfrei die Gewehre an einem Kirmes-Schießstand!

Dieses speziellen Gebietes nimmt sich das Waffengesetz in § 27 auch ausdrücklich an. Diese Norm geht als lex specialis vor.



Dort ist nachzulesen, dass der, der eine ortsveränderliche Anlage, die dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf.

Für diese gilt:

„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen nachweist.“

Der Katalog der Voraussetzungen innerhalb dieser Spezialnorm ist abschließend.

Das Bundesministerium des Innern hat zwischenzeitlich diese Rechtsauffassung per E-Mail vom 17. Juni 2022 bestätigt.

„Nach Auffassung des BMI ist für den Betrieb einer mobilen Schießstätte auf Volksfesten ein Sachkundenachweis nicht erforderlich. Zur Begründung:

Antragstellende Personen:

Wer eine ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient, betreiben [...] will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG). Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung und eine Haftpflichtversicherung (§ 27 Absatz 1 Satz 2 und 4 WaffG). Einen Sachkundenachweis Antragstellender fordert § 27 Absatz 1 WaffG nicht.“

Darüber hinaus stellt das BMI klar, dass auch die verantwortliche Aufsichtsperson in ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zu Belustigung dienen, nicht über einen Sachkundenachweis verfügen muss und begründet dies wie folgt: „Zwar enthält § 10 Absatz 1 bis 4 AWaffV Regelungen über die Sachkunde von Aufsichtspersonen auf Schießstätten. Für Aufsichtspersonen im Sinne des § 27 Absatz 6 WaffG gelten diese Regelungen aber nicht (§ 10 Absatz 7 AWaffV).“

Mit den besten Grüßen aus Berlin!

Frank Hakelberg
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer